



**Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim
über Gebühren
für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 79 bis 82 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S.1), in den jeweils geltenden Fassungen, wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachtier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachtieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) steht
 - c) Fleischuntersuchung bei freilebendem Wild
 - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - e) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls künftig gemäß § 2b UStG eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2024 in Kraft.

§ 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 15. Juni 2022 wird mit Ablauf des 31. Oktober 2024 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 15. Juni 2022 anzuwenden.

Heidenheim, den 04. September 2024

gez.
Peter Polta
Landrat

Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
vom 04. September 2024

1.	Gewerbliche Schlachtungen	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Einhufer	40,77 €
1.2	Rind	28,34 €
1.3	Kalb	28,15 €
1.4	Schwein (Betriebe < 5.000 Schweineschlachtungen pro Jahr)	15,53 €
1.5	Ferkel (Betriebe < 5.000 Schweineschlachtungen pro Jahr)	15,47 €
1.6	Schaf/Ziege	10,62 €
1.7	Lamm	10,61 €
1.8	Farmwild und frei lebendes Wild	13,38 €
1.9	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 1.1 bis 1.8 ermäßigt sich die Gebühr um 20%	
2.	Betriebe mit 5.000 Schweineschlachtungen oder mehr pro Jahr	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Schwein, bei weniger als 45 Schweinen je Schlachtung	10,68 €
2.2	Ferkel, bei weniger als 45 Schweinen je Schlachtung	10,62 €
2.3	Schwein, bei 45 oder mehr Schweinen je Schlachtung	8,54 €
2.4	Ferkel, bei 45 oder mehr Schweinen je Schlachtung	8,49 €
2.5	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 2.1 bis 2.4 ermäßigt sich die Gebühr um 20%	
3.	Hausschlachtungen	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1	Einhufer	43,46 €
3.2	Rind	35,76 €
3.3	Kalb	35,76 €
3.4	Schwein/Ferkel	19,67 €
3.5	Schaf/Ziege/Lamm	15,95 €
3.6	Farmwild und frei lebendes Wild	19,37 €
3.7	Bakteriologische Untersuchung zuzüglich Laborkosten	16,09 €
4.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung	
4.1	im Ursprungsbetrieb	
	Gebühr je angefangene Viertelstunde (inklusive Fahrtzeit)	21,00 €
4.2	im Schlachtbetrieb	
	Gebühr je angefangene Viertelstunde (inklusive Fahrtzeit)	16,00 €
5.	Wildgehegeüberwachungen	
5.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild in Gehegen	
	Gebühr je angefangene Viertelstunde (inklusive Fahrtzeit)	20,00 €

6.	Gesonderte Trichinenuntersuchungen	
6.1	Untersuchung regulärer Verdauungsansatz	
	Gebühr je Tier	9,50 €
6.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	
	Gebühr je Ansatz	46,00 €
7.	Hygieneüberwachungen	
	Gebühr je angefangene Viertelstunde (inklusive Fahrtzeit)	20,00 €
8.	Ausfallgebühren/Wartegebühren/ungünstige Zeit	
8.1	Wenn das Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht und die Schlachtung ausfällt, werden Gebühren in Höhe von 80% der entsprechenden Gebührentatbestände nach den Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung in Rechnung gestellt.	
8.2	Verzögerung der Schlachtung	
	Bei Verzögerungen von über 1 Stunde bei Rindern werden Gebühren in Höhe von 80% der entsprechenden Gebührentatbestände nach Nr. 1.2, 1.3, 3.2 oder 3.3 dieser Verordnung in Rechnung gestellt	
	Bei Verzögerungen von über 30 Minuten bei sonstigen Schlachttieren werden Gebühren in Höhe von 80% der entsprechenden Gebührentatbestände nach den Nr. 1, 2 oder 3 dieser Verordnung in Rechnung gestellt	
8.3	Untersuchung zu ungünstiger Zeit	
8.3.1	Zuschlag von 100% für die nach Nr. 1 und 3 durchgeführten Leistungen, wenn die Untersuchung, zumindest die Fleischuntersuchung, auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen ab 15.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt wird	
8.3.2	Zuschlag von 50% für die nach Nr. 4 durchgeführten Untersuchungen, die auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen ab 15.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden	
9.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen, Kontrollen oder amtliche Bescheinigungen	
	Gebühr je angefangene Viertelstunde (inklusive Fahrtzeit)	20,00 €